



Reglement betreffend SR-Aufgebot für Fussballturniere

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Vorbemerkung
Art. 2	Grundsatz
Art. 3	Meldung an Aufgebotsstelle
Art. 4	Qualifikation SR
Art. 5	Kontrolle Aufgebotsstelle
Art. 6	Einsatz SR
Art. 7	Entschädigung SR
Art. 8	Verbandsspiele
Art. 9	Kinderfussball
Art. 10	Inkrafttreten

**Art. 1
Vorbemerkung**

Für das Aufgebot aller vom IFV bewilligten Turniere ist die Aufgebotsstelle zuständig.

**Art. 2
Grundsatz**

Der Turnierveranstalter hat die Möglichkeit, SR die über die nötige Qualifikationen verfügen, zu suchen. Das definitive Aufgebot erfolgt durch die Aufgebotsstelle.

**Art. 3
Meldung an Aufgebotsstelle**

- ¹ Die angefragten SR, die ihre Teilnahme am Turnier zusagten, sind auf der speziellen Turnier-SR-Liste aufzuführen.
- ² Diese ist jeweils 14 Tage vor dem ersten Turniertag, zusammen mit dem Spielplan und dem Turnierreglement, der Aufgebotsstelle des IFV zuzustellen.

**Art. 4
Qualifikation SR**

Es dürfen nur SR aufgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Turniers auf der offiziellen SR-Liste figurieren und deren Qualifikation den Richtlinien der Aufgebotsstelle entsprechen.

**Art. 5
Kontrolle Aufgebotsstelle**

Die Aufgebotsstelle hat das Recht, Änderungen vorzunehmen oder Ersatzschiedsrichter zu bestimmen.

**Art. 6
Einsatz SR**

Während eines Turniers darf ein SR am gleichen Tag maximal drei Stunden eingesetzt werden (effektive Spielzeit). Die Präsenzzeit darf 6 Std. nicht überschreiten.

**Art. 7
Entschädigung SR**

Die Entschädigung richtet sich nach den Weisungen des SFV.

**Art. 8
Verbandsspiele**

- ¹ Finden Turniere während der Meisterschaft (inkl. Aufstiegs- oder Entscheidungsspiele) statt, haben die offiziellen Verbandsspiele Vorrang.
- ² Die für diese Spiele benötigten SR werden für Turniere nicht freigestellt.

**Artikel 9
Kinderfussball**

Für Kinderfussballturniere sind vereinseigene Spielleiter aufzubieten. Es ist keine Genehmigung bei der SR-Aufgebotsstelle einzuholen.

**Art. 10
Inkrafttreten**

- ¹ Dieses Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 16. Januar 2014 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
- ² Es ersetzt dasjenige vom 28. Oktober 2004.

Luzern, 16. Januar 2014

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

U.Dickerhof

P. Vogel